



Merkblatt Umgang und Entsorgung leerer Gefahrstoffgebinde

Allgemeine Hinweise

Suchen Sie nach umweltfreundlichen Lösungen für Ihre Leergebinde. Sprechen Sie mit Ihrem Lieferanten bzgl. einer Rücknahme. Bevorzugen Sie beim Einkauf Mehrweggebinde.

- ¹Restentleerte Gebinde bis 2,5 L sollen generell geöffnet über die mit Chemikalien verunreinigten Betriebsmittel (blaue Tonne) entsorgt werden.
- ²Restentleerte Gebinde, außer Inhalten von toxischen und KMR-Stoffen, können gereinigt über Altglas oder Kunststoffabfall entsorgt werden.
- Enthalten Gebinde größere Mengen an Resten, gelten Sie nicht mehr als LEER und müssen wie gefüllte bzw. volle Gebinde behandelt werden. Diese Gebinde dürfen nicht entleert werden, sondern sind wie Originalgebinde als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
- **Leergebinde von Flusssäure sind immer separat zu sammeln (Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihre [zuständige Fachkraft für Arbeitssicherheit](#)).**

Wiederbefüllung leerer Gebinde

Bei der Wiederverwendung leerer Gebinde geht es vor Allem um die Vermeidung der Gefahr einer Verwechslung, wobei neben der Verunreinigung auch gefährliche Reaktionen entstehen können. Sollen Produkte umgefüllt werden, sind möglichst Originalgebinde zu verwenden. Beim Umfüllen in andere Gebinde sind diese vorher wie das Originalgebinde zu kennzeichnen.

Ein Umfüllen in Behälter, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann, ist nicht zulässig.

- Wiederbefüllung von Gebinden mit gleichem Stoff, mit dem das Gebinde vorher befüllt war, kann ohne Reinigung erfolgen.
- Bei Wiederbefüllung von Gebinden mit anderen Stoffen, als sich vorher im Gebinde befanden, ist das Gebinde fachgerecht (z.B. mit Wasser, Wasser und Seife oder einem Lösemittel mit anschließender Reinigung in der Laborspülmaschine) zu reinigen.

Entsorgung restentleerter Gebinde

Wann ist ein Gebinde richtig restentleert?

Unter Restentleerung versteht man die ordnungsgemäße Entleerung (das heißt pinselrein, spachtelrein, tropffrei, rieselfrei) bis auf unvermeidbare Rückstände von Füllgütern.

Unter Restentleerung ist jedoch keine Reinigung zu verstehen.

- Gebinde, die feste Stoffe enthalten haben, müssen vollkommen leer sein (rieselfrei).
- Gebinde, die viskose Stoffe enthalten haben, müssen spachtelrein sein (< 5% Restinhalt).
- Gebinde, die flüssige Stoffe enthalten haben, dürfen noch Tropfen aufweisen (0,01-0,1% Restinhalt).

Diese restentleerten Gebinde sind wie oben in den allgemeinen Hinweisen beschrieben zu entsorgen.¹

Merkblatt Umgang und Entsorgung leerer Gefahrstoffgebinde

Entsorgung gereinigter Gebinde

Gereinigte Gebinde können über Altglas oder Kunststoffabfall entsorgt werden. Gebinde sind vor der Entsorgung so weit zu reinigen, dass von ihnen keine Gefahren mehr ausgehen. Dazu ist je nach Erfordernis Wasser, Wasser und Seife oder ein Lösemittel zu verwenden. Enthielten die Flaschen mit Luftfeuchtigkeit reagierende Substanzen (z.B. Phosphorpentoxid, Phosphortrichlorid, Chlorsulfonsäure), so sollten sie geöffnet im Abzug bis zur vollständigen Hydrolyse längere Zeit stehen gelassen und erst dann mit Wasser ausgespült werden.

Diese gereinigten Gebinde sind wie oben in den allgemeinen Hinweisen beschrieben zu entsorgen.²

Vor der Entsorgung über Altglas oder Kunststoffabfall ist die Warnkennzeichnung (Warnsymbole, GHS-Piktogramme) zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Dazu kann entweder das Etikett komplett abgezogen, oder die Warnkennzeichnung zerkratzt bzw. gut erkennbar mit einem Stift (z.B. mit einem dicken Edding) durchgestrichen werden.



Abbildung 1 Leere Gefahrstoffgebinde mit unkenntlich gemachten Warnhinweisen